



Berufsbildnerverband  
Zeichner/in EFZ Fachrichtung Architektur  
St.Gallen Appenzell Liechtenstein

# Statuten

genehmigt an der Hauptversammlung vom 11. April 2011 in St. Gallen

## I. NAME UND SITZ

---

### Art. 1

Unter dem Namen bvza-sal: Berufsbildner-Verband Zeichner EFZ Fachrichtung Architektur der Kantone St. Gallen, beider Appenzell und des Fürstentums Liechtenstein besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in der Schweiz am jeweiligen Wohn- oder Geschäftssitz des Präsidenten oder am Sitz der Geschäftsstelle (Sekretariat) des Verbands.

## II. ZWECK

---

### Art. 2

Der Verband fördert die Ausbildung der Lernenden der Fachrichtung Architektur. Er ist zuständig für die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse im Sinne der vom BBT erlassenen Verordnung über die betriebliche Grundbildung.

Im Weiteren kann er die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Berufsfachschulen, dem Amt für Berufsbildung sowie weiteren interessierten Verbänden wahrnehmen und sie (die Mitglieder) über Veränderungen informieren.

Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Nachwuchsförderung und der beruflichen Weiterbildung übernehmen.

## III. MITGLIEDSCHAFT

---

### Art. 3

Mitglieder können Lehrbetriebe in den Kantonen St. Gallen, beider Appenzell und im Fürstentum Liechtenstein sein, welche die Bewilligung haben, Lernende Zeichner EFZ Fachrichtung Architektur auszubilden.

### Art. 4

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.



Berufsbildnerverband  
Zeichner/in EFZ Fachrichtung Architektur  
St.Gallen Appenzell Liechtenstein

#### **Art. 5**

Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten zu beachten, den Verband in seinen Aufgaben zu unterstützen und die Verbandsbeiträge zu entrichten.

#### **Art. 6**

Der Austritt aus dem Verband ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand bis spätestens 3 Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

#### **Art. 7**

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen und Bestrebungen des Verbandes schwerwiegend zuwider handelt. Ebenfalls kann ein Ausschluss erfolgen, wenn die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt werden. Der Ausschluss erfolgt mit Beschluss der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

#### **Art. 8**

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinen Anspruch am Verbandsvermögen.

### **IV. ORGANE**

---

#### **Art. 9**

Die Organe des Verbandes sind:  
die Hauptversammlung  
der Vorstand  
die Kurskommissionen  
die Buchhaltungsstelle  
die Revisionsstelle

#### **1. Hauptversammlung**

---

#### **Art. 10**

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann von sich aus, oder wenn 1/5 aller Mitglieder dies verlangen, eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.



Berufsbildnerverband  
Zeichner/in EFZ Fachrichtung Architektur  
St.Gallen Appenzell Liechtenstein

### **Art. 11**

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

### **Art. 12**

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Präsidenten doppelt gezählt.

Für Abstimmungen über Statuten-Revisionen ist die Zustimmung der Hälfte aller oder 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Traktandum hierzu muss den Mitgliedern mit Einladung zugestellt werden. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.

### **Art. 13**

Der Hauptversammlung obliegen:

- a) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Verbands-Präsidenten und der Präsidenten der Kurskommissionen
- b) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Vorschlages
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Revisionsstelle und der Buchführungsstelle.
- e) Änderung oder Ergänzung der Statuten
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern
- h) Auflösung des Verbandes

## **2. Vorstand**

---

### **Art. 14**

Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern:

- a) Verbandspräsident
- b) Präsidenten der Kurskommissionen
- c) Vizepräsident
- d) Aktuar
- e) Beisitzer

Im Vorstand ist ein Mitglied der Berufsbildungsämter und der Gewerblichen Berufsschulen in beratender Funktion vertreten. Es ist anzustreben, dass alle Regionen im Vorstand vertreten sind.

Der Präsident wird durch die Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.



Berufsbildnerverband  
Zeichner/in EFZ Fachrichtung Architektur  
St.Gallen Appenzell Liechtenstein

### **Art. 15**

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Insbesondere setzt der Vorstand Fachkommissionen ein, z.B. für die Organisation der überbetrieblichen Kurse, und überwacht deren Tätigkeit.

### **Art. 16**

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident oder im Verhinderungsfall der Aktuar in der Funktion des Vizepräsidenten mit dem Kassier.

## **3. Rechnungsrevision**

---

### **Art. 17**

Der Vorstand beauftragt eine Revisionsstelle zur Kontrolle der Finanzen.

Der beauftragte Revisor gibt an der Hauptversammlung seinen Bericht über die Ergebnisse der Prüfung ab.

## **V. FINANZEN**

---

### **Art. 18**

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Kursbeiträgen
- c) Subventionen
- d) Vermögenserträgen und übrigen Einnahmen

### **Art. 19**

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

### **Art. 20**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Art. 21**

Zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von 4/5 der Anwesenden Mitglieder an einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung.

Bei Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an die eingetragenen Mitglieder.

### **Art. 22**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) über den Verein (Art. 60 bis 79).

### **Art. 23**

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 11. April 2011 in Kraft.

St. Gallen, den 11. April 2011

Der Präsident



Urs Fischer, St. Gallen

Der Aktuar



René Flachsmann, Marbach